

werden, als „Rechtsbuch mit amtlicher Prägung“ (S. 24). Es ist das Verdienst des Vf., dieses wichtige Landschaftsrecht, welches neben dem Upplandsrecht als hauptsächliche Vorlage für Magnus Erikssons Landslag aus der Zeit um 1350 gedient hat, erstmals auch einem breiteren deutschen Leserkreis zugänglich gemacht zu haben, denn eine deutsche Übersetzung gab es bislang nicht. Der Arbeit ist die auf der Handschrift A beruhende Textausgabe von Collin und Schlyter (*Sveriges gamle Lagar* 2, Stockholm 1830) zugrundegelegt. Varianten und Abweichungen sind im Apparat verzeichnet. Dabei sind auch die später von Olson (Lund 1911) herausgegebenen Fragmente M und N berücksichtigt; ferner wird die neuschwedische Übersetzung von Holmbäck und Wessén (Stockholm 1933) verglichen. Die Einteilung des Werkes folgt dem von v. See im „Jütschen Recht“ vorgegebenen Schema: Einer allgemeinen Einleitung über Bedeutung, Inhalt, Zustandekommen und Überlieferung des Rechtsbuches (S. 21—36) folgt die sehr sorgfältige, Stil und Sprache des Originals weitgehend erhaltende Übersetzung mit ausführlichem Apparat, welcher sich ein umfangreiches „kommentierendes Register“ anschließt (S. 229—297). In ihm werden unter deutschen Stichworten die altschwedischen Rechtsbegriffe verständlich dargestellt und damit gleichzeitig ein zusammenfassender Überblick über die einzelnen Rechtsinstitutionen und -begriffe des Ostgötenrechtes gegeben. Durch die breite Heranziehung der Literatur im kommentierenden Register und das umfangreiche Literaturverzeichnis wird der Benutzer an die einschlägige skandinavische Literatur herangeführt, welche gerade für den deutschen Leser nicht immer leicht ausfindig zu machen ist. Ein altschwedisches Rechtswörterverzeichnis schließt dieses gelungene Werk ab. An Herausgeber und Verlag bleibt die Bitte, in kommenden Bänden dieser Reihe nach Möglichkeit den Originaltext mit aufzunehmen und der deutschen Übersetzung gegenüberzustellen. Dies entspräche nicht nur den Intentionen der Gesamtplanung dieser Reihe, sondern würde Wert und Verwendbarkeit der einzelnen Bände noch mehr erhöhen.

Hartmut Böttcher

Bracton, *De Legibus et Consuetudinibus Angliae. On the Laws and Customs of England*, edited by George E. Woodbine, translated, with Revisions and Notes, by Samuel E. Thorne, vol. I, II, Cambridge/Mass. 1968, The Belknap Press of Harvard University Press, XLVIII, 422 u. XXII, 449 S., zus. \$ 50. — Von 1915 bis 1942 hatte G. E. Woodbine als sein wissenschaftliches Vermächtnis eine vierbändige Edition von *De Legibus* vorgelegt — ein Wagnis angesichts der immensen philologischen Schwierigkeiten. Von den zu überwindenden Hindernissen und der Sorgfalt bei dieser Unternehmung zeugt der erste Band, der auf über 400 Seiten allein der Beschreibung des Versuchs dient, den heillos korrupten Text, wie ihn uns die drei sich ergänzenden ältesten Hss. bieten, in Einzelstemmata erfaßbar zu machen. Dennoch war W.s Methode heftigen Angriffen ausgesetzt, die sich bald zu „Glossen über Glossen zu Glossen“ (B. Tierney, *Speculum* 38 [1965] S. 295) auswuchsen. Samuel E. Thorne, der den von W. hergestellten Text in einer fünfbändigen zweisprachigen Ausgabe, von der bisher 2 Bde. vorliegen und die erstmals ein Register erhalten soll, vorzulegen plant, vermag zu zeigen (Bd. 1, S. VII—XLVIII), daß W. trotz einiger irriger Annahmen den richtigen Editionsweg eingeschlagen hatte. Die Kritik an W.s Editionsprinzip beruhte wie dieses selbst auf bestimmten Vorstellungen vom Zustand des Originals Bractons. Während W. an einen durch Handschriftenvergleich zu rekonstruierenden Originaltext Bractons glaubte, hatte H. Kantorowicz (1941 in einer postum erschienenen Abhandlung) die Existenz eines Redaktors, H. G. Richardson